

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Meschede

vom 23. Juni 2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Meschede vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Evangelischen Friedhofes in Meschede, Briloner Straße, und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	330,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	550,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.050,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	710,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.950,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	1.360,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.060,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	35,35	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.960,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.960,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.435,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	65,35	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	65,35	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	106,75	Euro

(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht In einer gärtneriebetreuten Gemeinschaftsanlage		
a) Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Wahlgemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	940,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 5 a) je Grab und Jahr	47,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 16.01.1996 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 34,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert¹:

- a) Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b) Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur
(Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c) Energie- und Wasser- / Abwasserkosten
- d) Abfall- und Entsorgungskosten
- e) Winterdienst
- f) Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen,
Maschinen und Kleinwerkzeuge
- g) Baumkontrolle, Kosten für die Verkehrssicherungspflicht
- h) Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude
- i) Personal- und Verwaltungskosten, Versicherungsprämien
- j) kalkulatorische Kosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	420,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	520,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	730,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	220,00	Euro
e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium	200,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Orgelspiel	55,00	Euro
b) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung	280,00	Euro
c) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	50,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.200,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.600,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	480,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	680,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	870,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	260,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	520,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	730,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	220,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen für die Nutzungszeit	52,50 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(7)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	50,00 Euro
(8)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(9)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	25,00 Euro
(10)	Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	50,00 Euro
(11)	Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	75,00 Euro
(12)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Erd-Grab und Jahr je Urnen-Grab und Jahr	30,00 Euro
		25,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04. Oktober 2016.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04. Oktober 2016 in Kraft.

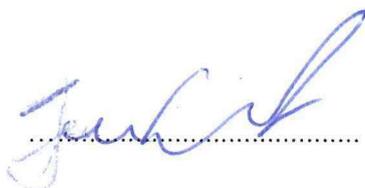
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2010 in der Fassung vom 04. Oktober 2016 außer Kraft.

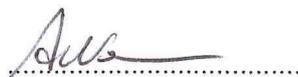
Meschede, den 23. Juni 2020

Die Friedhofsträgerin


.....




.....


.....



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Meschede
vom 23. Juni 2020
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. August 2023 erteilt.

Bielefeld, 6. August 2020



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5517

Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 7.4.2020

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Az: 48.4 - 911

